

§ 36 LKQualiVO (Sachsen) — Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene

Lehrkräfte-Qualifizierungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Lehrkräfte sind Personen mit einem Abschluss als „Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Klassen 5 bis 12“ nach Ziffer I Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, gleichgestellt, wenn sie mit einer Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrerin oder Lehrer mit Hochschulabschluss die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach aufgrund dieser Verordnung erlangt haben,
2. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrerin oder Lehrer mit Hochschulabschluss aufgrund eines Hochschulstudiums, das vor dem 3. Oktober 1990 begonnen und nach diesem Zeitpunkt ohne Erwerb einer Lehrbefähigung abgeschlossen worden ist, die Lehrbefähigungen für zwei Fächer aufgrund dieser Verordnung erlangt haben,
3. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrerin oder Lehrer mit Hochschulabschluss eine unbefristete Lehrerlaubnis für ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Förderschwerpunkt aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, oder nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9) geändert worden ist, erlangt haben und eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in diesem Fach, dieser Fachrichtung oder diesem Förderschwerpunkt nach dem 3. Oktober 1990 an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft absolviert haben,
4. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen die unbefristete Lehrerlaubnis für ein Fach oder eine Fachrichtung aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen erlangt haben, eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in diesem Fach oder dieser Fachrichtung nach dem 3. Oktober 1990 an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft absolviert haben und die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erlangt haben, oder
5. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen die Lehrbefähigungen für zwei Fächer in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II aufgrund dieser Verordnung erlangt haben.

(2) Lehrkräfte sind Personen mit einem Abschluss als „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung“ nach Ziffer I Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gleichgestellt, wenn sie mit einer Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen die Lehrbefähigung für einen Förderschwerpunkt aufgrund dieser Verordnung erlangt haben.

(3) Lehrkräfte sind Personen mit einem Abschluss als „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4“ nach Ziffer I Besoldungsgruppe A 13 der

Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gleichgestellt, wenn sie mit einer Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen, gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 4 und 5 als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieherin oder Erzieher aufgrund eines Fachschulstudiums, das vor dem 3. Oktober 1990 begonnen und nach diesem Zeitpunkt ohne Erwerb einer Lehrbefähigung abgeschlossen worden ist, die Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach aufgrund dieser Verordnung erlangt haben,
2. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter mit Lehrbefähigung für das Fach Deutsch die weitere Lehrbefähigung für das Fach Mathematik oder mit Lehrbefähigung für das Fach Mathematik die weitere Lehrbefähigung für das Fach Deutsch aufgrund dieser Verordnung erlangt haben oder
3. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieherin oder Erzieher mit Fachschulabschluss die Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik aufgrund dieser Verordnung erlangt haben.

Mit der Gleichstellung werden die Zeiten der Unterrichtstätigkeit in den Fächern, für die die Lehrbefähigung erworben worden ist, als Bewährungszeiten und als Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet.

(4) Lehrkräfte sind Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes nach der Lehramtsprüfungsordnung II gleichgestellt, wenn sie mit einer Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 als Lehrkraft mit einer ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder Nummer 6 als Lehrkraft mit lehramtsbezogenem Abschluss die Lehrbefähigungen für zwei Fächer, zwei Fachrichtungen, eine Fachrichtung und ein Fach oder ein Fach und einen Förderschwerpunkt aufgrund dieser Verordnung erlangt haben oder
2. gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger die Lehrbefähigungen für zwei Fächer, zwei Fachrichtungen, eine Fachrichtung und ein Fach oder ein Fach der Oberschule und einen Förderschwerpunkt aufgrund dieser Verordnung erlangt haben.

(5) Mit Qualifizierungsabschluss wird eine Lehrkraft berechtigt, folgende Berufsbezeichnung zu führen:

1. „Diplomlehrkraft mit Lehrbefähigung für zwei Fächer“ bei einer Gleichstellung nach Absatz 1,
2. „Diplomlehrkraft für eine sonderpädagogische Fachrichtung“ bei einer Gleichstellung nach Absatz 2,
3. „Lehrkraft für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ bei einer Gleichstellung nach Absatz 3,
4. die entsprechende Berufsbezeichnung nach § 28 Absatz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II bei einer Gleichstellung nach Absatz 4.

Zitiervorschlag: § 36 LKQualiVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LKQualiVO/36>